

Allgemeine Versteigerungsbedingungen (AVB)

der Stadt Oldenburg in Holstein

für Online-Versteigerungen über die Plattform Zoll-Auktion.de

Versteigernde Stelle

Stadt Oldenburg in Holstein

Der Bürgermeister

Markt 1, 23758 Oldenburg in Holstein

info@stadt-oldenburg.landsh.de | 04361 498-0

§ 1 Geltungsbereich

Diese AVB gelten für alle über die Plattform www.zoll-auktion.de durchgeführten Versteigerungen der oben genannten Stelle.

Sie gelten ergänzend zu den Versteigerungsbedingungen des Plattformbetreibers.

Im Falle von Widersprüchen gehen die Versteigerungsbedingungen der Plattform Zoll-Auktion.de vor.

Vertragspartner des Erwerbers ist ausschließlich die Stadt Oldenburg in Holstein als versteigernde Stelle.

§ 2 Rechtsnatur der Veräußerung

(1) Privatrechtliche Versteigerung

Soweit die versteigernde Stelle Eigentümer/in der Sache ist, erfolgt die Veräußerung als privatrechtliche Versteigerung gemäß § 156 BGB.

Mit dem Zuschlag kommt ein Kaufvertrag zustande. Das Eigentum geht mit vollständiger Zahlung und Übergabe auf den Erwerber über.

(2) Öffentlich-rechtliche Verwertung

Soweit die veräußernde Stelle nicht Eigentümerin der Sache ist, erfolgt die Veräußerung kraft gesetzlicher Verwertungsbefugnis auf Grundlage der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere:

a) Sicherstellungen

Verwertung von sichergestellten Sachen auf Grundlage von §§ 210 ff., insbesondere § 213 LVwG Schleswig-Holstein (i. V. m. den Verfahrensvorschriften der §§ 292–299 LVwG SH).

b) Pfandsachen

Verwertung von Pfandsachen auf Grundlage der §§ 1228 ff. BGB (gesetzliches Pfandrecht), sowie – bei öffentlich-rechtlichem Pfand – ergänzend der jeweiligen Fachgesetze (z. B. Kommunalabgabengesetz SH, Verwaltungsvollstreckungsrecht).

c) Fundsachen

Verwertung von Fundsachen nach den Vorschriften der §§ 965 ff. BGB sowie den kommunalen Ausführungsvorschriften (Fundrecht).

d) Vollstreckungsfälle

Verwertung im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung nach §§ 249 ff. LVwG SH (Verwaltungszwang, Vollstreckung, Verwertung gepfändeter Sachen).

Ein privatrechtlicher Kaufvertrag kommt in diesen Fällen nicht zustande.
Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes mit Zuschlag und Übergabe.

(3) Auktionslaufzeit

Die Laufzeit der Online-Versteigerungen beträgt regelmäßig 10 Kalendertage, soweit in der jeweiligen Auktion nichts Abweichendes angegeben ist.

§ 3 Anhörung und Verwertungsanordnung

Vor der öffentlich-rechtlichen Verwertung wurden die bekannten Berechtigten gemäß § 213 Abs. 2 LVwG SH angehört und über Ort, Zeit und Art der Verwertung unterrichtet.

Die Verwertung erfolgt auf Grundlage einer förmlichen Verwertungsanordnung.

§ 4 Zustand der Gegenstände

Alle Gegenstände werden gebraucht, ungeprüft und wie besichtigt veräußert.
Beschreibungen stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

§ 5 Sachmängelhaftung

(1) Privatrechtliche Versteigerungen

Die Sachmängelhaftung wird gemäß § 444 BGB ausgeschlossen.
Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, Arglist oder bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Öffentlich-rechtliche Verwertungen

Eine Sachmängelhaftung besteht nicht.

§ 6 Ausschluss von Rücktritt, Widerruf und Minderung

Rücktritt, Widerruf, Minderung und Anfechtung wegen Irrtums sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Zahlung, Verzug und Nichtzahlung

- (1) Der Zuschlag verpflichtet zur Zahlung des Gebotspreises innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zuschlag. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto der versteigernden Stelle.
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Zahlungseingang, gerät der Erwerber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- (3) Die versteigernde Stelle ist berechtigt, eine Nachfrist von 5 Kalendertagen zu setzen.
- (4) Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann die versteigernde Stelle
 - den Zuschlag aufheben und
 - den Gegenstand erneut versteigern.
- (5) Der säumige Erwerber haftet für den entstandenen Schaden, insbesondere für
 - einen Mindererlös aus der Neuversteigerung sowie

- zusätzliche Verwaltungs-, Lager- und Versteigerungskosten.

(6) Der Mindererlös wird mit einem Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Fälligkeit verzinst.

§ 8 Abholung und Gefahrübergang

(1) Die Abholung hat spätestens 10 Tage nach Zahlungseingang zu erfolgen.

(2) Die Gefahr geht entsprechend den Versteigerungsbedingungen der Plattform Zoll-Auktion.de grundsätzlich mit Zuschlagserteilung auf den Erwerber über.

§ 9 Haftung

Die Haftung der versteigernden Stelle ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die versteigernde Stelle auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

§ 10 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Versteigerung. Es gelten ergänzend die Datenschutzbestimmungen der Plattform Zoll-Auktion.de.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für Kaufleute und juristische Personen der Sitz der versteigernden Stelle.

§ 12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AVB bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 13 Zusatz bei Fahrzeugen

Bei Kraftfahrzeugen ohne Fahrzeugpapiere wird eine Verwertungsbescheinigung ausgestellt.